

# **Stellungnahme**

**zur betriebswirtschaftlichen Überprüfung  
der anteiligen Defizitausgleichszahlungen  
der Landkreise Pfaffenhofen und Kelheim**

**für die**

**Ilmtalklinik GmbH  
Pfaffenhofen a. d. Ilm**

## Inhaltsverzeichnis

|  | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| <b>1 Auftrag und Vorgehensweise</b>              | <b>3</b>     |
| <b>2 Ausgangssituation</b>                       | <b>6</b>     |
| 2.1 Kurzvorstellung der Krankenhäuser            | 6            |
| 2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen                 | 7            |
| <b>3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>  | <b>9</b>     |
| <b>4 Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen</b> | <b>10</b>    |
| 4.1 Prüfungsfeststellungen                       | 10           |
| 4.2 Empfehlungen                                 | 12           |
| <b>5 Zusammenfassende Feststellungen</b>         | <b>14</b>    |

## Anlagenverzeichnis

|  |  |
|--|--|
| <b>I Trennungsrechnung für das Geschäftsjahr 2018</b>  |  |
| <b>II Trennungsrechnung für das Geschäftsjahr 2019</b>   |  |
| <b>Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017</b> |  |

## 1 Auftrag und Vorgehensweise

Der Geschäftsführer der Ilmtalklinik GmbH, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Herr Ingo Goldammer, hat uns beauftragt, eine Überprüfung und Bewertung der beigefügten Trennungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 sowie der zugrundeliegenden Parameter zur Ermittlung der anteiligen Defizitzuweisungen der Landkreise Pfaffenhofen und Kelheim vorzunehmen und über das Ergebnis dieser Prüfung in Form einer Stellungnahme zu berichten.

Der Auftrag erstreckte sich darauf, ob die vom Krankenhausträger festgelegten Parameter zur Ermittlung der standortbezogenen Erträge und Aufwendungen in allen wesentlichen Belangen sachgerecht und zutreffend aus Buchhaltung und den geprüften und festgestellten Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 entwickelt wurden. Auskunftsgemäß ist geplant, auf Basis der Stellungnahme die Verteilung der Gesellschaftsanteile sowie der anteiligen Defizitausgleichszahlungen zwischen den beteiligten Landkreisen neu zu ordnen.

Eine rechtliche und steuerliche Würdigung der geplanten Anpassung der zugeordneten Gesellschaftsanteile und der Defizitausgleichszahlungen haben wir nicht vorgenommen.

Die gesetzlichen Vertreter der Ilmtalklinik GmbH, Pfaffenhofen a. d. Ilm, nachfolgend auch GmbH genannt, sind verantwortlich für die Anfertigung der Trennungsrechnung zum Zweck der Ermittlung des Defizits der Klinikstandorte Pfaffenhofen und Mainburg und die sachgerechte und nachvollziehbare Zuordnung der Aufwendungen und Erträge. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Anfertigung der Trennungsrechnung zum Zweck der Ermittlung des Defizits der Klinikstandorte Pfaffenhofen und Mainburg und die sachgerechte und nachvollziehbare Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist. Unsere Aufgabe ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer auftragsgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ohne unsere Stellungnahme einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Trennungsrechnung zum Zweck der Ermittlung des Defizits der Standorte Pfaffenhofen und Mainburg nur zur Vorlage an den Aufsichtsrat der GmbH zur Überprüfung der aktuellen Verteilungsschlüssel (Höhe des Gesellschaftsanteils bzw. des Defizitausgleiches) bestimmt ist. Folglich ist diese Aufstellung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unsere Stellungnahme ist ausschließlich für die Gesellschaft und den Aufsichtsrat der GmbH bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Für die Durchführung des Auftrags und für unsere Verantwortlichkeiten und Haftung - auch im Verhältnis zu Dritten - sind die als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ maßgebend (Haftung begrenzt auf 4,0 Mio. EUR, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht).

Den Auftrag haben wir im Dezember 2020 und Januar 2021 in unseren Büroräumen in Freiburg durchgeführt. Der Geschäftsführer der Gesellschaft, Herr Ingo Goldammer, sowie die zuständigen Mitarbeiter erteilten uns bereitwillig alle Auskünfte. Zur Prüfung lagen uns insbesondere die folgenden Unterlagen vor:

- Trennungsrechnungen für die Jahre 2018 bis 2019
- Übersicht über die verwendeten Verrechnungsschlüssel
- Datenexporte aus der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Kostenstellenrechnung
- Gesellschaftsvertrag der Ilmtalklinik GmbH mit Stand vom 28. Januar 2019
- Wirtschaftspläne für die Jahre 2018 und 2019
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schülleremann und Partner AG, Dreieich

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich
- Betrauungsakt des Landkreises Kelheim mit Datum vom 25. Februar 2019
- Betrauungsakt des Landkreises Pfaffenhofen mit Datum vom 30. April 2019
- Protokollauszug der Gesellschafterversammlung vom 17. November 2015
- Buchungsunterlagen

Diese Unterlagen wurden telefonisch und schriftlich mit dem Geschäftsführer und den zuständigen Mitarbeitern erörtert.

## 2 Ausgangssituation

### 2.1 Kurzvorstellung der Krankenhäuser

Die Ilmtalklinik GmbH umfasst seit dem 1. Juli 2007 die zwei Plankrankenhäuser an den Standorten Pfaffenhofen und Mainburg mit der Versorgungsstufe I. Für die Grund- und Regelversorgung der Bevölkerung der Landkreise Pfaffenhofen an der Ilm und Kelheim stehen neben den Fachbereichen Innere Medizin mit Gastroenterologie und Kardiologie, Neurologie und Schlaganfallmedizin, Allgemein- und Viszeralchirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie am Standort Pfaffenhofen die Gynäkologie und Geburtshilfe zur Verfügung. Im Jahr werden auskunftsgemäß durchschnittlich 16.000 stationäre und 29.000 ambulante Patienten versorgt.

Die Leistungserbringung durch die Ilmtalklinik GmbH stellt sich an den beiden Standorten wie folgt dar:

| Kennzahl                | Pfaffenhofen | Anteil | Mainburg | Anteil | GmbH     | Gesamt |
|-------------------------|--------------|--------|----------|--------|----------|--------|
|                         | in EUR       | in %   | in EUR   | in %   | in EUR   | in %   |
| <b>Planbetten</b>       | 220,0        | 71,0   | 90,0     | 29,0   | 310,0    | 100,0  |
| <b>Fallzahl 2018</b>    | 10.897,0     | 69,8   | 4.718,0  | 30,2   | 15.615,0 | 100,0  |
| <b>Fallzahl 2019</b>    | 11.320,0     | 71,1   | 4.598,0  | 28,9   | 15.918,0 | 100,0  |
| <b>CM-Punkte 2018</b>   | 9.513,1      | 71,1   | 3.874,3  | 28,9   | 13.387,4 | 100,0  |
| <b>CM-Punkte 2019</b>   | 9.659,8      | 72,4   | 3.679,6  | 27,6   | 13.339,4 | 100,0  |
| <b>CMI 2018</b>         | 0,873        |        | 0,821    |        | 0,857    |        |
| <b>CMI 2019</b>         | 0,853        |        | 0,800    |        | 0,838    |        |
| <b>Personal VK 2018</b> | 327,1        | 70,3   | 138,5    | 29,7   | 465,6    | 100,0  |
| <b>Personal VK 2019</b> | 339,8        | 71,0   | 139,0    | 29,0   | 478,8    | 100,0  |

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass der Standort Pfaffenhofen in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 mit 220 Planbetten und im Durchschnitt der beiden Jahre 70,7 % der Vollkräfte rund 70,5 % der stationären Fälle bzw. 71,8 % der CM-Punkte der Ilmtalklinik GmbH erwirtschaftet hat.

## 2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß dem uns vorgelegten Gesellschaftsvertrag (mit Stand 28. Januar 2019) sind der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm mit einer Stammeinlage von 44.200 EUR bzw. 85 % und der Landkreis Kelheim mit einer Stammeinlage von 7.800 EUR bzw. 15 % an der Ilmtalklinik GmbH, Pfaffenhofen a. d. Ilm, beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag regelt im § 14 (Liquiditätssicherung und Verlustabdeckung) die Liquiditätssicherung der Gesellschaft. Hierbei ist die Übernahme von Verlusten durch die beteiligten Landkreise im Einzelfall durch den jeweiligen Kreistag zu beschließen.

Unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission haben der Landkreis Pfaffenhofen für den Klinikstandort Pfaffenhofen und der Landkreis Kelheim für den Klinikstandort Mainburg jeweils einen Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse abgeschlossen. Die Betrauungsakte sehen vor, dass der jeweilige standortbezogene Jahresfehlbetrag durch Ausgleichszahlungen des zuständigen Landkreises ausgeglichen werden. Die Höhe des Ausgleichsbetrages ergibt sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan.

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 17. November 2015 haben die Gesellschafter ergänzend vereinbart, dass erforderliche Liquiditätsstärkungen und Defizitausgleichszahlungen entsprechend den Gesellschaftsanteilen durch den Landkreis Pfaffenhofen mit 85 % und den Landkreis Kelheim mit 15 % geleistet werden. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass förderfähige Investitionsmaßnahmen standortbezogen von der jeweiligen Gebietskörperschaft finanziert und abgewickelt wird; Bauunterhaltungsmaßnahmen hingegen werden gemäß dem Verteilungsschlüssel von den Gesellschaftern Landkreis Pfaffenhofen zu 85 % und dem Landkreis Kelheim zu 15 % getragen. Investitionen in das Anlagevermögen sowie laufende Aufwendungen für den Bauunterhalt sollen hierbei im Jahresabschluss der GmbH abgebildet werden.

Die Nutzung der Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleichen Rechte wird zwischen der Gesellschaft und den Landkreisen gemäß § 2 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Investitionszuschüsse der Landkreise sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen.

Gemäß den angeführten Vereinbarungen haben der Landkreis Pfaffenhofen und der Landkreis Kelheim für das Geschäftsjahr 2019 Defizitausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 5.144 TEUR und für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 5.187 TEUR vorgenommen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der durchzuführenden Baumaßnahmen hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung beauftragt, für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 eine standortbezogene Defizitermittlung vorzunehmen.

### **3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Vereinbarungsgemäß haben wir im Rahmen der weiteren Betrachtung die Herleitung der standortbezogenen Jahresfehlbeträge aus den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich, geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüsse der Ilmtalklinik für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 (Anlage I und II) näher untersucht.

Gegenstand unserer Prüfung ist die von der Ilmtalklinik GmbH vorgenommene Ermittlung der standortbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung, unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Parameter zur Verteilung der Erträge und Aufwendungen. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die der Trennungsrechnung zugrundeliegenden Parameter in allen wesentlichen Belangen sachgerecht und zutreffend aus der internen Kostenrechnung und den Jahresabschlüssen entwickelt wurden. Die Aussagen wurden unter der Berücksichtigung der berufstüblichen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen getroffen. Ziel der Prüfung ist es, mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen, ob die in der vorgelegten Trennungsrechnung enthaltenen Aussagen in allen wesentlichen Belangen zutreffend sind.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

## **4 Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen**

### **4.1 Prüfungsfeststellungen**

Nach den uns vorliegenden Prüfungsberichten entsprechen die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 der Ilmtalklinik GmbH, Pfaffenhofen a. d. Ilm, in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermitteln unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft. Die Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG bestätigt die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums bzw. ein den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechendes Rechnungswesen.

Im Rahmen der internen Steuerung kommt die Data Warehouse-Lösung „eisTIK“ der Firma KMS AG, Unterhaching, zum Einsatz. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Kostengruppen zusammengefasst und über, im System hinterlegte, branchenübliche Schlüssel (z. B. Schnitt-Naht-Zeit, Eingriffszeit, Leistungspunkte etc.) auf die Fachabteilungen verrechnet. Für die Verteilung der Kosten werden die Kostenstellen in Anlehnung an die Vorgaben des InEK-Kalkulationshandbuches (KHB) in Kostenstellengruppen einsortiert. Ebenso erfolgt eine Zuordnung der Konten in Kostenartengruppen nach dem KHB. Auf allgemeine Kostenstellen gebuchte Kosten wurden auf den Ort der Leistungserbringung verrechnet. Die vorzunehmende Zurechnung der Kosten auf die Fachbereiche orientiert sich an den Schlüsseln, die für die Kostenträgerrechnung nach InEK-Standard verwendet werden. Die Kosten der Ärzte werden direkt auf die Fachabteilungen gebucht bzw. für den OP-Bereich die Schnitt-Naht-Zeit zur Verteilung verwendet. Die Infrastrukturkosten werden nach Fallzahl bzw. Belegungstagen verteilt. Weitere Kostenverteilungen erfolgen u. a. unter Berücksichtigung der anteiligen DRG und Vollkräfte der betroffenen Bereiche bzw. in Einzelfällen anhand der vorliegenden externen Dokumentation (z. B. Lieferantenrechnung).

Die korrespondierenden Umsatzerlöse werden entsprechend den durchgeführten Leistungen systemseitig den Fachabteilungen des jeweiligen Standortes zugeordnet.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Verrechnungsschlüssel und Datenquelle bildet die folgende Tabelle ab:

| <b>Wesentliche Positionen</b>      | <b>Wesentliche Verrechnungsschlüssel</b>  | <b>Datenquelle</b>   |
|------------------------------------|---|--|
| Umsatzerlöse                       | Direkte Leistungszuordnung zur behandelnden Fachabteilung   | Nexus-KIS, DRG-Reporting, SAP  |
| Sonstige betriebliche Erträge      | Verursachungsgerechte Zuordnung zum Standort  | SAP  |
| Materialaufwand                    | Verursachungsgerechte Zuordnung auf die Standorte, ansonsten Verwendung von Fallzahlen (Blut), Vollkräfte (ext. Personal), Herzkatheterminuten (Untersuchungsdauer, HKL), Endominuten, GoÄ-Punkte (Radiologie Pfaffenhofen) in Anlehnung an InEK-Kalkulation.           | SAP, Nexus-KIS, eistik, akdb (Personal), externe Rechnung Radiologie |
| Personalaufwand                    | Überwiegend standortbezogene Buchung. In Bereichen, die von beiden Häusern genutzt werden (z. B. HKL: Herzkatheterminuten, Labor: ambulante Termine, vollstationäre Pflage) erfolgt eine verursachungsgerechte Verrechnung der Kosten in Anlehnung an InEK-Kalkulation. | SAP, eistik, Personalabrechnung                                      |
| Abschreibungen                     | Standortbezogene Zuordnung  | SAP  |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | grds. Standortbezogene Buchung, siehe dazu manuelle Umbuchungen: Verrechnung nach Anteil Fallzahlen, VK   | SAP, Nexus-KIS, eistik,  |

Entsprechend dieser Vorgehensweise ergeben sich für die einzelnen Fachabteilungen die Überschüsse bzw. Fehlbeträge für die Erbringung der ambulanten und stationären Leistungen. Unter Berücksichtigung der Zuordnung der Kostenstellen zu den einzelnen Häusern sowie der Überprüfung jahresabschlussbezogener Buchungen und unternehmensinterner Umlagen konnten die Defizitbeiträge der Krankenhausstandorte Pfaffenhofen und Mainburg aus den Jahresabschlüssen der Gesellschaft abgeleitet werden.

Die in der Anlage beigefügte Trennungsrechnung bzw. die folgende tabellarische Zusammenfassung verdeutlicht, dass im Geschäftsjahr 2019 der Defizitanteil des Standortes Pfaffenhofen am Jahresfehlbetrag der Gesellschaft rund 74,4 % (Vorjahr: 76,3 %) bzw. für den Standort Mainburg 25,6 % (Vorjahr: 23,7 %) betrug. Im Rahmen einer weiteren Plausibilisierung der betriebsgewöhnlichen Ertrags- und Aufwandsstruktur wurden die außergewöhnlichen Aufwendungen für den Brandschutz in Höhe von 1.795.932,22 EUR herausgerechnet und ein modifizierter Jahresfehlbetrag ermittelt. Die weitere Auswertung zeigt auf, dass der modifizierte Defizitanteil von Pfaffenhofen in 2019 71,4 % (Vorjahr: 72,1 %) sowie der von Mainburg 28,6 % (Vorjahr: 27,9 %) betrug.

|  | <b>Pfaffenhofen</b> | <b>Anteil</b> | <b>Mainburg</b> | <b>Anteil</b> | <b>GmbH</b>   |
|--|---------------------|---------------|-----------------|---------------|---------------|
|  | <b>in EUR</b>       | <b>in %</b>   | <b>in EUR</b>   | <b>in %</b>   | <b>in EUR</b> |
| <b>Jahresfehlbetrag 2018</b>               | 3.927.672,04        | 76,3          | 1.216.824,41    | 23,7          | 5.144.496,45  |
| <b>Jahresfehlbetrag 2019</b>               | 4.342.251,94        | 74,4          | 1.490.788,81    | 25,6          | 5.833.040,75  |
|  |                     |               |                 |               |               |
| <b>Abzug Aufwand Brandschutz</b>           |                     |               |                 |               |               |
| <b>Modifizierter Jahresfehlbetrag 2018</b> | 3.068.778,61        | 72,1          | 1.187.875,33    | 27,9          | 4.256.653,94  |
| <b>Modifizierter Jahresfehlbetrag 2019</b> | 3.519.860,24        | 71,4          | 1.409.090,80    | 28,6          | 4.928.951,04  |

Zusammenfassend wird deutlich, dass sich die wesentlichen Steuerungskennzahlen (vgl. Abschnitt 2.1) und die Jahresfehlbeträge in etwa in einem Verhältnis von rund 70 zu 30 auf die Standorte Pfaffenhofen und Mainburg verteilen.

#### 4.2 Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der Prüfungsergebnisse empfehlen wir eine Überprüfung der aktuellen Gesellschaftervereinbarung, die einen Verteilungsschlüssel zwischen Pfaffenhofen und Mainburg im Verhältnis 85 zu 15 vorsieht.

Die für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 vorgenommene Trennungsrechnung bietet hierbei eine rechnerische Grundlage für die Festlegung eines neuen Verteilungsschlüssels. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die zukünftigen Standortergebnisse durch personelle und strukturelle Maßnahmen beeinflusst werden können und sich demnach die ermittelte Verteilung verändern kann.

Auskunftsgemäß ist angedacht, unter Berücksichtigung der vorgelegten Trennungsrechnungen, eine Anpassung der Gesellschaftsanteile vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Aufsichtsrats der Gesellschaft die Frage aufgeworfen, inwieweit eine Unternehmensbewertung zur Ermittlung eines potenziellen Kaufpreises für die Gesellschaftsanteile zielführend ist. Hierbei gilt es zu beachten, dass herkömmliche Bewertungsverfahren - wie etwa das Ertragswertverfahren und das Discounted-Cashflow-Verfahren - bei defizitären kommunalen Krankenhäusern konzeptionell nicht für eine sachgerechte Bewertung geeignet sind. Beide Verfahren stellen bei der Bewertung auf die den Gesellschaftern künftig zufließenden Ertragsüberschüsse bzw. Cashflows ab. Die zu kapitalisierende Größe würde in jeder künftigen Periode Null betragen, sodass eine Diskontierung und Summierung über alle Zukunftsperioden konsequenterweise stets einen Unternehmenswert der Ilmtalklinik GmbH in Höhe von Null bzw. einen negativen Wert zur Folge hätte. Eine weitere Hilfs- bzw. Kontrollgröße stellt der Substanzwert im Sinne ersparter Ausgaben bzw. eines Rekonstruktionswertes der zwei Krankenhäuser dar.

Unter Beachtung der Gesellschafterstruktur und der gegebenen wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft sowie der aktuellen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass die gängigen Verfahren zur Unternehmensbewertung rechnerisch keinen nennenswerten Unternehmenswert ergeben. Vor dem Hintergrund der finanziellen Verpflichtungen der Gesellschafter erscheint es daher sachgerechter, als Kaufpreis den anteiligen Nennwert des Gezeichneten Kapitals (Gesamthöhe 52.000 EUR) anzusetzen. Für den Landkreis Kelheim ergibt sich hieraus, z. B. bei einer Aufstockung um 15 %, eine Kaufpreissumme von 7.800 EUR (52.000 EUR x 15 %).

#### 4. Zusammenfassende Feststellungen

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Plausibilisierung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die bei der Trennungsrechnung zum Zweck der Ermittlung des Defizits der Standorte Pfaffenhofen und Mainburg für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 angewendeten Methoden den Vorgaben, die auch bei der Erstellung des Jahresabschlusses angewandt wurden. Die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge in der Trennungsrechnung ist in allen wesentlichen Belangen sachgerecht und nachvollziehbar vorgenommen worden. Bei der Prüfung haben sich keine offensichtlichen Anhaltspunkte für unangemessene Ansätze, Bewertungen und Zuordnungen ergeben.

Gemäß der Trennungsrechnung beträgt im Geschäftsjahr 2019 der Defizitanteil für den Standort Pfaffenhofen 74,4 % (2018: 76,3 %) bzw. für den Standort Mainburg 25,6 % (2018: 23,7 %). Unter Eliminierung der außergewöhnlichen Aufwendungen der bisher durchgeführten Brandschutzmaßnahmen ergibt sich im Geschäftsjahr 2019 ein Verteilungsschlüssel zwischen Pfaffenhofen und Mainburg von 71,4 zu 28,6 (2018: 72,1 zu 27,9). Auch unter Einbezug von weiteren wesentlichen Steuerungskennzahlen erscheint uns auf Basis der Daten für die Jahre 2018 und 2019 ein Verteilungsschlüssel für die anteiligen Defizitausgleichszahlungen im Verhältnis von rund 70 zu 30 auf die Standorte Pfaffenhofen und Mainburg sachgerecht zu sein.

Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freiburg, 8. Januar 2021

Solidaris Revisions-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Freiburg



Ralph Wedekind  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



ppa. Matthias H. Appel  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

 Dieses Dokument wurde  
elektronisch signiert.

# Anlagen

**Ilmtalklinik GmbH  
Pfaffenhofen a. d. Ilm**

**Trennungsrechnung für das Geschäftsjahr 2018**

|   | 2018<br>EUR                 | davon Pfaffenhofen<br>EUR   | davon Mainburg<br>EUR       |
|---|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. Umsatzerlöse   | 52.330.905,94               | 36.886.146,64               | 15.444.759,30               |
| 2. Verminderung/Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen | 186.683,61                  | 155.495,22                  | 31.188,39                   |
| 3. Sonstige betriebliche Erträge  | <u>5.656.360,18</u>         | <u>4.831.290,71</u>         | <u>825.069,47</u>           |
|   | 58.173.949,73               | 41.872.932,57               | 16.301.017,16               |
| 4. Materialaufwand  | -14.962.992,41              | -10.724.352,72              | -4.238.639,69               |
| 5. Personalaufwand  | -35.591.128,13              | -24.883.352,19              | -10.707.775,94              |
| 6. Abschreibungen   | -1.802.594,64               | -1.329.111,80               | -473.482,84                 |
| 7. Sonstige betrieblichen Aufwendungen  | <u>-10.901.466,64</u>       | <u>-8.805.111,98</u>        | <u>-2.096.354,66</u>        |
|   | -5.084.232,09               | -3.868.996,12               | -1.215.235,97               |
| 8. Sonstige Zinsen und ähnlich Erträge  | 955,65                      | 955,65                      | 0,00                        |
| 9. Zinsen und ähnlich Aufwendungen  | <u>-43.191,05</u>           | <u>-44.206,39</u>           | <u>1.015,34</u>             |
|   | -42.235,40                  | -43.250,74                  | 1.015,34                    |
| 10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag                                      | -14.252,46                  | -11.941,68                  | -2.310,78                   |
| 11. Ergebnis nach Steuern   | <u>-5.140.719,95</u>        | <u>-3.924.188,54</u>        | <u>-1.216.531,41</u>        |
| 12. Sonstige Steuern  | -3.776,50                   | -3.483,50                   | -293,00                     |
| <b>13. Jahresfehlbetrag</b>   | <b><u>-5.144.496,45</u></b> | <b><u>-3.927.672,04</u></b> | <b><u>-1.216.824,41</u></b> |
|   | <b>100,0%</b>               | <b>100,0%</b>               | <b>76,3%</b>                |
| 14. Korrektur Aufwendungen für Brandschutz                                    | 887.842,51                  | 858.893,43                  | 28.949,08                   |
| <b>15. Modifizierter Jahresfehlbetrag</b>                                     | <b><u>-4.256.653,94</u></b> | <b><u>-3.068.778,61</u></b> | <b><u>-1.187.875,33</u></b> |
|   | <b>100,0%</b>               | <b>100,0%</b>               | <b>72,1%</b>                |

**Ilmtalklinik GmbH  
Pfaffenhofen a. d. Ilm**

**Trennungsrechnung für das Geschäftsjahr 2019**

|   | 2019<br>EUR          | davon Pfaffenhofen<br>EUR | davon Mainburg<br>EUR |
|---|----------------------|---------------------------|-----------------------|
| 1. Umsatzerlöse   | 54.410.874,07        | 38.963.561,38             | 15.447.312,69         |
| 2. Verminderung/Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen | -97.334,34           | -148.408,37               | 51.074,03             |
| 3. Sonstige betriebliche Erträge  | 4.775.170,01         | 4.018.958,29              | 756.211,72            |
| 4. Materialaufwand  | 59.088.709,74        | 42.834.111,30             | 16.254.598,44         |
| 5. Personalaufwand  | -15.062.089,02       | -11.188.431,84            | -3.872.657,18         |
| 6. Abschreibungen   | -38.945.851,04       | -27.544.046,07            | -11.401.804,97        |
| 7. Sonstige betrieblichen Aufwendungen  | -1.880.471,95        | -1.385.562,45             | -494.909,50           |
| 8. Sonstige Zinsen und ähnlich Erträge  | -8.967.757,58        | -6.994.029,20             | -1.973.728,38         |
| 9. Zinsen und ähnlich Aufwendungen  | -5.767.459,85        | -4.277.958,26             | -1.488.501,59         |
|   | 1.202,24             | 1.202,24                  | 0,00                  |
|   | -32.699,97           | -33.663,51                | 963,54                |
| 10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag                                      | -31.497,73           | -32.461,27                | 963,54                |
| 11. Ergebnis nach Steuern   | -26.273,90           | -24.316,14                | -1.957,76             |
| 12. Sonstige Steuern  | -5.825.231,48        | -4.334.735,67             | -1.489.495,81         |
| 13. Jahresfehlbetrag  | -7.809,27            | -7.516,27                 | -293,00               |
|   | <b>-5.833.040,75</b> | <b>-4.342.251,94</b>      | <b>-1.489.788,81</b>  |
|   |                      | <b>100,0%</b>             | <b>74,4%</b>          |
| 14. Korrektur Aufwendungen für Brandschutz                                    | 904.089,71           | 822.391,70                | 81.698,01             |
| 15. Modifizierter Jahresfehlbetrag  | <b>-4.928.951,04</b> | <b>-3.519.860,24</b>      | <b>-1.408.090,80</b>  |
|   |                      | <b>100,0%</b>             | <b>71,4%</b>          |

Anlage II

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.